

STEUERRECHT AKTUELL FÜR BERUFSTRÄGER



LESEPROBE

2019

H.a.a.S. I

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

Januar 2019 bis März 2019

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Praktikerwissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Rechtsnorm		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

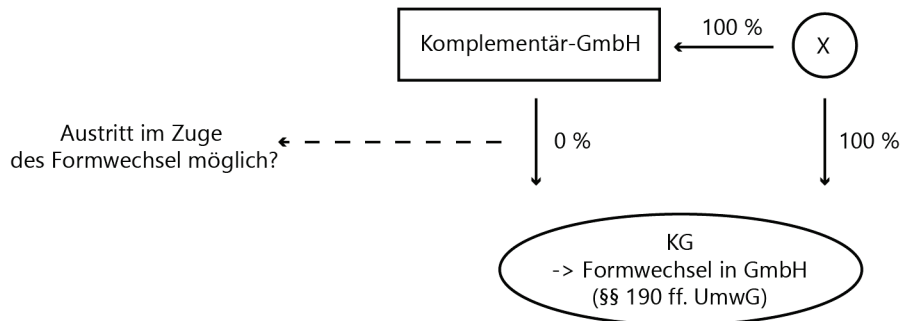
Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels einer KG in eine GmbH	6
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	GmbH-Beteiligung als notwendiges/gewillkürtes Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens	8
2.2	Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten: nachhaltige Werterhöhung des Schweizer Francs gegenüber dem Euro zum 31.12.2010	11
2.3	Voraussetzung für die Bildung von Gewährleistungsrückstellungen	14
2.4	Entschädigung für die Aufhebung eines unbefristeten Vertriebsvertrags	17
Kapitel 3	Einkommensteuer	
3.1	Aufwendungen für Herrenabende können Betriebsausgaben darstellen	19
3.2	Kein wirtschaftliches Eigentum eines Sondernutzungsberechtigten am genutzten Gemeinschaftseigentum über seinen Anteil hinaus	21
3.3	Keine Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG auf Zinsen aus Gesellschafterdarlehen	23
3.4	Betrieb eines Blockheizkraftwerkes – Wohnungseigentümerschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft	26
3.5	Wirtschaftliches Eigentum an einem Mitunternehmeranteil	30
3.6	Mitunternehmerstellung minderjähriger Kinder-Kommanditisten in einer Familienpersonengesellschaft	34
3.7	Der „neue“ Realteilungserlass – Anwendung § 16 Abs. 3 Sätze 2 - 4 EStG im Überblick	37
3.8	Berücksichtigung von Forderungsverlusten bei Gesellschafterdarlehen als Einkünfte aus Kapitalvermögen	53
3.9	Betriebsveranstaltungen – No-Show-Kosten bei Betriebsveranstaltungen sind kein Bestandteil der lohnsteuerlichen Zuwendung an den Arbeitnehmer	54
3.10	Keine Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei geringfügiger Beschäftigung und Pkw-Überlassung	55
3.11	Erbaueinandersetzung bei zivilrechtlicher Nachlassspaltung	57
3.12	Ergebnisverteilung einer vermögensverwaltenden GbR bei unterjährigem Gesellschafterwechsel	62
3.13	Kosten der Veräußerung eines Objekts als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV	65
3.14	Überführung eines Grundstücks in das Privatvermögen durch Betriebsaufgabe gilt nicht als Anschaffung i. S. d. gewerblichen Grundstückshandels	68
3.15	Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen ist eine Bauleistung i. S. v. § 48 EStG	72
Kapitel 4	Gewerbsteuer	
4.1	GewSt-Pflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft	77
4.2	Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	79

4.3	Keine Hinzurechnung von aktivierten Miet- und Pachtzinsen	80
4.4	Freibetrag nach Begründung einer atypisch stillen Gesellschaft	83
Kapitel 5	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
5.1	Mindestbesteuerung bei Insolvenz: Berücksichtigung des § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG im Liquidationszeitraum	86
5.2	Anwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG	90
5.3	Nachträglicher Antrag eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags	97
5.4	Abwärtsverschmelzung mit ausländischer Anteilseignerin	101
5.5	Wertaufstockung bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils mit negativem Kapitalkonto	104
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Negativer Erwerb i. S. d. § 3 Nr. 2 Satz 2 ErbStG	106
6.2	Vererblichkeit nicht genommenen Jahresurlaubs des Erblassers	109
6.3	Wegfall des Verschonungsabschlags nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	110
6.4	Entsteht junges Verwaltungsvermögen bei der bloßen Umschichtung von Wertpapierdepots?	112
6.5	Familienheim: Unbebautes Nachbargrundstück nicht begünstigt	114
6.6	Keine Steuerpause bei der ErbSt	116
6.7	Schenkung einer Rentenversicherung mit Todesfallabsicherung?	118
6.8	Vereinbarungen zwischen Erben und Vermächtnisnehmer erbschaftsteuerlich relevant?	120
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Entwicklung bei der GrSt	122
7.2	Keine Anwendung des § 6a GrEStG auf Erwerbsvorgänge i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG	123
Kapitel 8	Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht	
8.1	GmbH – unzulässige Bezeichnung „Partner“ in der Firma	125
8.2	Hinweise der BStBK zur verschärften Haftung der Steuerberater bei der Beratung insolvenzgefährdeter Unternehmen	126
8.3	Haftung des Steuerberaters wegen Beihilfe zur USt-Hinterziehung	128
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Änderungen im UStAE	130
9.2	Steuerbarkeit der Leistungen eines Teilnehmers an einer Fernsehshow	131
9.3	Eine Bruchteilsgemeinschaft ist kein Unternehmer mehr (Änderung der Rechtsprechung)	133
9.4	Quick Fix zu ig. Lieferungen; USt-IdNr. des Erwerbers wird zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit	136
9.5	USt-Pflicht bei entgeltlicher Überlassung von Sportanlagen	138
9.6	Steuerbefreiungen bei notärztlichen Bereitschaftsdiensten	140
9.7	Steuerbefreiung einer Surf- und Segelschule	142
9.8	Ermäßigter Steuersatz auch für die Überlassung von Bootsliegeplätzen?	145
9.9	Ermäßigter Steuersatz für Eisskulpturensammlung als Museum	146
9.10	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrten mit einem Mietwagen	147

9.11	Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger	150
9.12	Verzinsung gem. § 233a AO in Bauträgerfällen	151
9.13	Entwurf eines BMF-Schreibens zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung	152
9.14	„Vollständige Anschrift“ bei der Ausübung des Rechts auf VorSt-Abzug	153
9.15	VorSt-Abzug auch bei fehlendem Verweis auf andere Dokumente	154
9.16	Uneingeschränktes Recht auf VorSt-Abzug innerhalb der Verjährung	156
9.17	VorSt-Abzug für betrieblich genutzten Luxus Sportwagen	158
9.18	Berichtigung des VorSt-Abzugs aufgrund Einbringung eines Einzelunternehmens unter Zurückbehaltung des Betriebsgrundstücks	160
9.19	Ergänzungen des BMF zu Aufzeichnungspflichten und zur Bescheinigung im Online-Handel	162
9.20	Pauschalierender Landwirt- und Forstwirt und Verarbeitungstätigkeit	164
9.21	Reiseleistung gem. § 25 UStG	166
Kapitel 10 Verfahrensrecht		
10.1	Erlas von Säumniszuschlägen im Billigkeitsverfahren	169
10.2	AdV für Verzinsung ab 2012	170
10.3	Verzinsung gem. § 233a AO und Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG	171
10.4	Zurückweisung der wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung des Grundvermögens eingelegten Einsprüche	173
10.5	Keine Steuerhinterziehung durch Unterlassen bei Kenntnis des Finanzamtes	175
10.6	Pflicht zur Abgabe einer Jahreserklärung nach Bekanntgabe eines Strafverfahrens?	177
10.7	Ablaufhemmung bei Unterbrechung der Außenprüfung	179
10.8	Korrekturbefugnis gem. § 129 AO bei nachträglichen Ermittlungen des FA	181

Allgemeines/Fachübergreifend**Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels einer KG in eine GmbH**§ 194 Abs. 1, § 202 Abs. 1 UmwG
und § 161 HGBBeschluss des KG Berlin, 19.12.2018, 22 W 85/18, rkr.,
DStR 2019 S. 294

KURZBEITRAG

**1. Einleitung**

Die nicht am Vermögen einer GmbH & Co. KG beteiligte Komplementär-GmbH soll im Anschluss an den Formwechsel auch keine Anteile an der Ziel-GmbH erhalten und somit als Gesellschafterin ausscheiden.

Es gibt hierzu allerdings keine Rechtsgrundlage, die den Austritt eines Gesellschafters im Zuge des Formwechsels zulassen würde. Z. T. wird im Schrifttum auf ein obiter dictum des BGH in seinem Urteil vom 09.05.2005 Bezug genommen, der dort für den umgekehrten Fall des Formwechsels einer GmbH in eine GmbH & Co. KG den Beitritt der späteren Komplementär-GmbH im Zuge des Formwechsels zuließ. Ob dies auch für den hier vorliegenden Fall so zu sehen wäre, konnte bislang nur gemutmaßt werden.¹

2. Treuhandlösung

Aus diesem Grund kam bisher im Zweifel die sog. Treuhandlösung in Frage, nach der die Komplementär-GmbH i. R. d. Formwechsels einen Zwerganteil an der GmbH (z. B. i. H. v. 10 EUR) von einem Kommanditisten erwirbt und diesen Anteil nur treuhänderisch für diesen hält. Die „Rückübertragung“ erfolgte sodann aufschiebend bedingt eine juristische Sekunde nach der Eintragung des Formwechsels. Damit war faktisch das o. g. Ziel auch erreicht worden.

3. Beschluss vom 19.12.2018

Mit o. g. Gerichtsbeschluss wurde nunmehr entschieden, **dass beim Formwechsel einer KG in eine GmbH das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels möglich ist.**

Die Regelungen des UmwG, insbesondere der § 194 Abs. 1 Nr. 3, § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG, und der daraus hergeleitete Grundsatz der Kontinuität der Mitgliedschaft, stünden dieser Gestaltung jedenfalls im vorliegenden Fall nicht entgegen. Diese Sichtweise ließe sich auch mit dem Wortlaut der § 194 Abs. 1 Nr. 3, § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG jedenfalls dann vereinbaren, wenn – wie hier – der persönlich haftende Gesellschafter nicht am Vermögen der KG beteiligt ist.

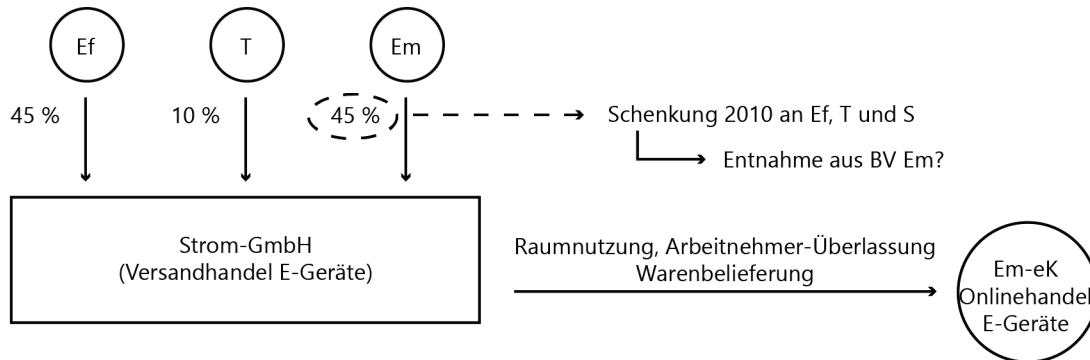
Praktikerwissen



Das Urteil stützt sich auch auf zwei BGH-Entscheidungen zum „umgekehrten Fall“ des Formwechsels in eine GmbH & Co. KG:

Anlässlich des Formwechsels einer AG in eine GmbH & Co. KG hatte der BGH mit Urteil vom 09.05.2005, II ZR 29/03, DStR 2005 S. 1539, ausgeführt, dass es ausreichend sei, wenn die Hauptversammlung einen im Zuge des Formwechsels neu hinzutretenden Gesellschafter – mit dessen Zustimmung – zum Komplementär der formgewechselten zukünftigen KG wählen würden. Auch für den Formwechsel einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in eine GmbH & Co. KG hat es der BGH für zulässig erachtet, dass der persönlich haftende Gesellschafter im Zuge des Formwechsels neu hinzutritt (vgl. BGH-Urteil vom 17.05.1999, II ZR 293/98, DStR 1999 S. 1238).

SACHVERHALT



An der Strom-GmbH (GmbH) waren im Streitjahr zunächst Stefan Strom (Em) und seine Ehefrau Stefanie (Ef) zu je 45 %, die gemeinsame Tochter (T) zu 10 % beteiligt.

Mit notariellem Vertrag vom 15.10.2010 übertrug Em seine GmbH-Anteile i. R. e. Schenkung an seine Ef und die beiden gemeinsamen Kinder T und S.

Nach einer Bp vertrat das FA die Auffassung, dass damit eine Entnahme der Anteile aus dem Einzelunternehmen bewirkt wurde. Den Entnahmegewinn ermittelte der Prüfer i. H. v. ca. 3,5 Mio. EUR.

Den Feststellungen der Bp lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Firma Em-eK hatte Em im Jahre 2003 gegründet. Als Geschäftszweck hatte er bei der Gewerbeanmeldung den Handel und den Versand von elektrischen Geräten angegeben (Online-Handel). Bis Juli 2004 erhielt Em-eK erhebliche Unterstützungsleistungen durch die GmbH in Form von Raumnutzung, Personalüberlassung und Warenbelieferungen. Mangels eines in sich abgeschlossenen Arbeitsbereiches konnte Em-eK bis zu diesem Zeitpunkt weder Personal einstellen noch ihre Artikel abgesondert lagern.

I. R. d. für die Jahre 2003 - 2006 durchgeführten Vor-Bp ging der Vor-Prüfer daher davon aus, dass es sich bei den von Em gehaltenen GmbH-Anteilen (45 %) um notwendiges Betriebsvermögen der Einzelfirma Em-eK handelte. Die Anteile aktivierte er deshalb zum 31.12.2003 im Einzelunternehmen des Em.

Em wies in den Folgejahren die GmbH-Beteiligung ebenfalls in der Bilanz der Einzelfirma Em-eK aus.

Gegen die Erfassung eines Entnahmegewinns trug Em vor, dass die GmbH-Beteiligung zu keinem Zeitpunkt zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens gehörte.

Frage: Handelte es sich bei den GmbH-Anteilen um notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen des Einzelunternehmens, sodass infolge der Schenkung eine Entnahme erfolgte?

ERGEBNIS/LEITSATZ

Stellt ein Einzelunternehmer seine bei einer GmbH bestehende Machtstellung in den Dienst seines Einzelunternehmens, rechtfertigt dies bereits die Qualifikation der Beteiligung an der GmbH als notwendiges Betriebsvermögen des Einzelunternehmens.

Für die Behandlung einer GmbH-Beteiligung eines Einzelunternehmens als gewillkürtes Betriebsvermögen spricht, dass das Unternehmen die GmbH-Beteiligung auch nach einem von einer Bp umfassten Zeitraum in der Bilanz als Betriebsvermögen ausweist.

Somit wurden die Anteile infolge der Schenkung aus dem Betriebsvermögen entnommen, wobei die Entnahme mit dem Teilwert zu bewerten ist.

BEGRÜNDUNG

Die GmbH-Beteiligung des Klägers stellte Betriebsvermögen in seinem Einzelunternehmen Em-eK dar.

Es spricht nach Ansicht des FG vieles dafür, dass die Beteiligung des Klägers an der GmbH notwendiges Betriebsvermögen geworden ist.

Dies blieb jedoch offen, da sie lt. FG zumindest gewillkürtes Betriebsvermögen war.

Für eine Behandlung der GmbH-Beteiligung des Klägers als gewillkürtes Betriebsvermögen spricht, dass dieser die GmbH-Beteiligung auch nach dem von der Vorprüfung umfassten Prüfungszeitraum in seinen Bilanzen als Betriebsvermögen ausgewiesen hat.

Nach den BFH-Urteilen vom 02.07.1969, I R 143/66, BStBl 1969 II S. 617, und vom 13.10.1983, I R 76/79, BStBl 1984 II S. 294, liegt zwar keine Einlage eines Wirtschaftsgutes vor, die die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum (gewillkürten) Betriebsvermögen hätte dokumentieren können, wenn der Steuerpflichtige ein vom finanzamtlichen Betriebsprüfer irrtümlich in die Buchführung aufgenommenes Grundstück in den folgenden Jahren weiterhin buchmäßig erfasst und den Bilanzansatz in den folgenden Jahresabschlüssen beibehält.

Allerdings stellte sich der Sachverhalt hier bereits dahin gehend anders dar, als keine „irrtümliche“ Aktivierung der GmbH-Beteiligung durch den Vor-Betriebsprüfer in diesem Sinne erfolgt war. Der Aktivierung waren ausführliche und intensive rechtliche Diskussionen vorausgegangen. Es könne dahinstehen, ob die Aktivierung ggf. unrichtig war; unzulässig, irrtümlich oder versehentlich war sie dem Grunde nach jedenfalls nicht erfolgt.

I. R. e. jeden Bilanzaufstellung hat der Unternehmer erneut zu prüfen, welche Wirtschaftsgüter er als Betriebsvermögen in seiner Unternehmensbilanz auszuweisen hat. Eine Bindungswirkung an die vorhergehende Bilanz besteht insofern nicht.

Durch die Fortführung der Bilanzierung der GmbH-Beteiligung in der Bilanz der Einzelfirma hat der Kläger eine Zuordnungsentscheidung in der Weise getroffen, dass er die Beteiligung seinem Einzelunternehmen zumindest als gewillkürtes Betriebsvermögen zugeordnet hat.

HINWEIS

Zur Frage der Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen hatte der BFH jüngst in seinem Urteil vom 10.10.2017, X R 1/16, BStBl 2018 II S. 181, bei einer nach einer Betriebsprüfung bilanzierten hälftigen Doppelgarage ausgeführt:

Allerdings setzt die Widmung einen klar nach außen in Erscheinung tretenden Willensentschluss des Steuerpflichtigen voraus. Eine von einem Betriebsprüfer vorgenommene Zuordnung zum Betriebsvermögen führt nach der Rechtsprechung des BFH selbst dann nicht zu einer solchen Widmung, wenn der Steuerpflichtige die Auffassung des Prüfers nur deshalb übernommen haben sollte, weil er glaubte, ihr nicht mit Erfolg entgegenzutreten zu können. [Hervorhebung des Referenten]

Bezogen auf den hier vorliegenden Fall käme es in einem solchen Fall dann doch auf die Frage der Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen an, was das FG aber auch bejaht hatte.

ZUSAMMENFASSUNG

- Stellt ein Einzelunternehmer seine bei einer GmbH bestehende Machtstellung in den Dienst seines Einzelunternehmens, rechtfertigt dies bereits die Qualifikation der Beteiligung an der GmbH als notwendiges Betriebsvermögen des Einzelunternehmens.
- Für die Behandlung einer GmbH-Beteiligung eines Einzelunternehmens als gewillkürtes Betriebsvermögen spricht, dass das Unternehmen die GmbH-Beteiligung auch nach einem von einer Bp umfassten Zeitraum in der Bilanz als Betriebsvermögen ausweist.
- I. R. e. jeden Bilanzaufstellung hat der Unternehmer erneut zu prüfen, welche Wirtschaftsgüter er als Betriebsvermögen in seiner Unternehmensbilanz auszuweisen hat.
- Eine Bindungswirkung an die vorhergehende Bilanz besteht insofern nicht.
- Die Anteile wurden infolge der Schenkung aus dem Betriebsvermögen entnommen, wobei die Entnahme mit dem Teilwert zu bewerten ist.
- Der Entnahmegewinn ist nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerpflichtig.